

Medikamente und Gesetz



Die vorhergehenden Beiträge habe gezeigt, dass bei der Verwaltung der Medikamente mehrere Personen einschreiten:

- Die Verschreibung des Medikaments erfolgt durch den Arzt und ist somit eine medizinische Handlung;
- Die Zubereitung und die Ausgabe des Medikaments unterliegt dem Apotheker;
- Die Verabreichung des Medikaments unterliegt dem oder der Krankenpfleger/in

Im Allgemeinen sieht das Gesetz vor, dass jeder für seine Handlungen verantwortlich ist. Wenn der Arzt einen Fehler bei der Verschreibung macht (falsches Medikament, falsche Dosierung,...) ist er hierfür haftbar.

Wenn der Apotheker sich in der Zubereitung und der Ausgabe irrt (Fehler in der Dosierung, der Zusammensetzung,...) ist er hierfür haftbar.

Das gleiche Prinzip gilt für die Krankenpfleger auf der Ebene der Verwaltung der Medikamente, die wiederum mehrere Handlungen umfasst: (1) Sie beginnt mit der Vorbereitung der Medikamente für deren Verabreichung, (2) sie umfasst dann die Verabreichung des Medikaments an den Patienten und falls zutreffend die Überprüfung ob dieser das Medikament auch genommen hat (3). Schließlich können Krankenpfleger dann mit einem Patienten konfrontiert sein, der es ablehnt sein Medikament zu nehmen (4).

1) Die Zubereitung des Medikaments durch die Krankenpfleger

Diese Zubereitung ist nicht mit der durch den Apotheker zu verwechseln. Die Zubereitung durch den Apotheker besteht darin die gute Dosierung bei der Mischung von bestimmten Produkten zu verwenden um die von dem Arzt vorgeschriebenen Mengen und Eigenschaften zu erreichen. Die Vorbereitung durch den Krankenpfleger beschränkt sich auf die Handlungen vor der Einnahme wie das Auffüllen der Spritze mit dem Inhalt einer Ampulle, das Anlegen eines Baxters, die genaue Sortierung der Anzahl der verschiedenen Pillen, die einzunehmen sind. Der Krankenpfleger ist für jeden Fehler auf der Ebene der Zubereitung haftbar, unter anderem wenn ein Fehler bei der Dosierung unterlaufen ist. Wenn es sich jedoch herausstellt, dass der Fehler in der Dosierung bei der Verschreibung oder der Zubereitung in der Apotheke erfolgt ist, sind der Arzt oder der Apotheker für ihren Fehler haftbar.

Eine Ausnahme besteht jedoch im Falle eines schwerwiegenden Fehlers durch den Krankenpfleger: wenn dieser den vom Arzt oder Apotheker gemachten Fehler hätte merken müssen, wenn diese zum Beispiel eine Dosierung von 1 Gramm anstatt von 0,01 Gramm angegeben haben, ist die Rechtsprechung der Ansicht, dass der Krankenpfleger diesen groben Fehler hätte bemerken müssen, für was der dann haftbar ist.

2) Die Information des Patienten

Die Verabreichung des Medikaments kann dazu führen, dass der Patient dem zuständigen Krankenpfleger Fragen stellt. Die Verschreibung, die Zubereitung, die Ausgabe des Medikaments unterliegen dem Arzt und dem Apotheker und die damit verbundenen Informationen auch. Der Krankenpfleger sollte somit davon absehen, Informationen über Handlungen zu geben, die ihm nicht durch das Gesetz vorbehalten sind. Zu einer besseren Unterstützung des Patienten, haben die Krankenpfleger das Recht sich beim Arzt oder beim Apotheker zu informieren und diese Informationen an den Patienten weiterzuleiten. Bei Fragen über die Auswirkungen des Medikaments in bestimmten Fällen (Schwangerschaft, Epilepsie,...) ist es ratsam für den Krankenpfleger sich beim Arzt zu erkundigen, anstatt eine Antwort zu improvisieren, auch wenn diese auf seiner Erfahrung basiert. Eine falsche Antwort kann zu negativen Folgen für den Patienten führen für die der Krankenpfleger haftbar wäre.

3) Verabreichung und Überprüfung der Einnahme durch den Krankenpfleger

Diese Handlung besteht darin, den Patienten ein Medikament einnehmen zu lassen. Der Krankenpfleger kann somit dazu veranlasst werden, die Einnahme

Bericht von Me Pierrot Schiltz,

Rechtsanwalt beim Gericht

in Zusammenarbeit mit Me Anne Foehr,

Rechtsanwalt in der Kanzlei Theisen, Schiltz & Barbian



des Medikaments zu verwalten. In diesem Rahmen sind eine an die falsche Stelle gemachte Spritze, eine zuviel verabreichte Pille, einige Milliliter über der Dosierung, alles Handlungen für die der Krankenpfleger haftbar ist.

Körperlicher Schaden wird durch zahlreiche Rechtsprechungen behandelt. Wenn der Patient schwierig ist, sei es weil er Angst hat oder wegen seinem jungen oder fortgeschrittenen Alters, verlangt die Rechtsprechung vom Krankenpfleger dass er sich Unterstützung holt, eher als alleine eine solche Handlung aufzuzwingen, da er ansonsten wegen mangelnder Vorsicht belangt werden kann.

Eine gewissenhafte Verabreichung eines Medikamentes geht einher mit einer Überwachung durch den Krankenpfleger. Sie erfolgt zum Zeitpunkt an dem das Medikament eingenommen wird aber auch danach. Bei der Einnahme wird der Krankenpfleger überprüfen, dass der Patient nicht „schummelt“ und das Medikament auch einnimmt. Auf dieser Ebene beschränkt sich die Haftung des Krankenpflegers auf das was wir unter Punkt 4 sehen werden, denn ein Patient hat immer das Recht die Einnahme eines Medikaments zu verweigern.

Dies ist anders bei der Überwachung nach der Einnahme des Medikaments durch den Patienten, wenn dieses zu bestimmten Reaktionen führen kann. Die Gerichte halten hier die Krankenpfleger für haftbar wenn sie den Patienten „unbeachtet lassen“ nach dem sie ihm ein Medikament verabreicht haben, von dem sie annehmen konnten, dass es zu einer Reaktion führt bei der sich der Patient verletzen kann.

Schließlich dann ist der Krankenpfleger haftbar für das Material, das er benutzt bei der Verabreichung des Medikaments. Die Spritze muss perfekt steril sein und das Medikament nicht abgelaufen. Schäden durch solche Fahrlässigkeiten unterliegen der Haftung des Krankenpflegers.

4) Was ist mit dem Patienten, der sich weigert, seine Medikamente einzunehmen?

Rechtlich gesehen, ist dieses Verhalten einer Verweigerung der Pflege gleichgestellt, die vom Pflegepersonal verlangt wird. Der Arzt muss soweit wie möglich, den Willen des Kranken respektieren. Was für den Arzt gilt, gilt ebenfalls für den Krankenpfleger. In Frankreich haben die Gerichte jedoch beschlossen, dass sich über den Willen des Patienten in einer dreifachen Bedingungen hinweggesetzt werden kann, die medizinische Handlung muss unerlässlich sein für das Überleben des Patienten, seinem Zustand angemessen sein und der Arzt muss diese mit dem Vorhaben ausführen, den Kranken zu retten. Die französischen Gerichte stellen somit den Schutz der Gesundheit über die individuelle Freiheit.

Die Situation ist etwas schwieriger, wenn der Krankenpfleger sich gegenüber von einem Patienten befinden, der wegen einer geistigen Krankheit, nicht in der Lage ist einen „klaren“ Willen auszudrücken, der rechtlich gesehen als eine unerlässliche Bedingung gilt für die Verweigerung der Pflege. Gegenüber einem sol-

chen Patienten, muss der Krankenpfleger die Fähigkeit des Patienten bewerten, seine Handlungen zu verstehen und die Folgen davon zu kennen. Der Ursprung der geistigen Krankheit ist wenig ausschlaggebend, es kann sich um einen wegen Alter oder Krankheit dementen Patienten handeln.

Das Recht geht dahin, anzunehmen, dass gegenüber einer Person, die sich ihren Handlungen und deren Folgen nicht bewusst ist, der Krankenpfleger das Medikament trotz dessen Verweigerung verabreichen kann. Die Nichtbeachtung des Willens des Patienten ist durch die geistige Krankheit des Patienten gerechtfertigt, da dieser nicht in der Lage ist, „klare“ Entscheidungen zu treffen. Die Rolle des Krankenpflegers zielt in diesem Fall darauf hinaus, den dementen Patienten zu unterstützen und zu begleiten.

Schließlich dann wenn der Krankenpfleger eine Handlung ausführt, die dem Patienten schadet, kann er hierfür haftbar gemacht werden. Zivilrechtlich müssen die einem Opfer zugefügten Schäden entschädigt werden. Dies entfällt jedoch meistens auf den Arbeitgeber des Krankenpflegers, der laut den Bestimmungen des Arbeitsrechts haftbar ist für sein Unternehmen. Der Krankenpfleger ist jedoch weiterhin haftbar für einen schwerwiegenden Fehler.

Strafrechtlich gesehen kann der Krankenpfleger gerichtlich verfolgt werden für willentliche oder unwillentliche Körperverletzung, Vergiftung, fahrlässige Tötung,... da die Folgen einer falschen Verabreichung eines Medikamentes immer einen körperlichen Schaden darstellen ●